

Zum Aufenthalts- und Selbstverteidigungsrecht deutscher KFOR-Soldaten in der Republik Mazedonien

Von Dr. jur. Willibald Hermsdörfer J. C. B. (Leuven), Bonn

Deutsche Soldaten sind in der Republik Mazedonien im Rahmen der NATO-geführten Streitmacht KFOR (Kosovo Force) und der NATO-Operation FOX eingesetzt. Der vorliegende Beitrag geht auf ausgewählte Rechtsfragen zum Aufenthalts- und Selbstverteidigungsrecht deutscher KFOR-Soldaten in Mazedonien sowie in einem Exkurs den Rechtsvoraussetzungen und Rechtswirkungen einer möglichen Verhängung des Kriegsrechts in Mazedonien nach.

I. Aufenthaltsrecht

Deutsche Streitkräfte tragen auch von der Republik Mazedonien aus zur internationalen Sicherheitspräsenz¹ im Kosovo bei. Die verfassungs- und völkerrechtliche Berechtigung deutscher Soldaten zum Aufenthalt in Mazedonien im Rahmen von KFOR folgt aus dem Auftrag der Bundesregierung, dem der Deutsche Bundestag ein weiteres Mal am 7. Juni 2002 zugestimmt hat, und der Aufenthaltsvereinbarung zwischen der NATO und der Republik Mazedonien vom 23./24. Dezember 1998 mit ergänzenden Absprachen.

1. Verfassungsrechtliche Ermächtigung zum Einsatz in Mazedonien

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 12. Juli 1994² entschieden, dass ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte eine Entscheidung der Bundesregierung sowie eine korrespondierende Zustimmung des Deutschen Bundestags erfordert. Die deutsche Beteiligung an KFOR hatte als verfassungsrechtliche Grundlage zunächst den Kabinettsbeschluss vom 11. Juni 1999 und den zustimmenden Bundestagsbeschluss vom gleichen Tag³. Angesichts der Befristung des Auftrags an das deutsche Kontingent auf ein Jahr kam es durch Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2000 und zustimmenden Bundestagsbeschluss vom 8. Juni 2000⁴ zu einer ersten, durch Kabinettsbeschluss vom 9. Mai 2001 und zustimmenden Bundestagsbeschluss vom 1. Juni 2001⁵ zu einer zweiten und durch Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2002 und zustimmenden Bundestagsbeschluss vom 7. Juni 2002⁶ zur laufenden Verlängerung.

Zum Einsatzgebiet steht in den inhaltsgleichen Beschlüssen von Bundesregierung und Bundestag vom 11. Juni 1999 geschrieben: »Personal und Material des deutschen Kontingents werden im Einsatzgebiet (Kosovo, sowie die für Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete) mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates und den angrenzenden Seegebieten eingesetzt.« Die nachfolgenden Beschlüsse

von Kabinett und Bundestag haben dies bestätigt. Durch Kabinettsentscheidung vom 9. Mai 2001 und Bundestagszustimmung vom 1. Juni 2001 ist das Einsatzgebiet erweitert worden; es heißt dort jeweils: »Darüber hinaus können deutsche Kräfte zur Wahrnehmung von Aufgaben, die auf der Grundlage des Militärisch-Technischen Abkommens KFOR übertragen sind, auch in der Boden- und Luftsicherheitszone eingesetzt werden.«

Der Einsatz deutscher Soldaten in Mazedonien ist durch die Aussage »die für Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete« erfasst. Hiermit haben Regierung und Bundestag allein eine einsatzräumliche Festlegung getroffen. Sie haben nicht zugleich abschließend über die in diesen Gebieten

¹ Die Begriffe »internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo« und »KFOR« sind austauschbar. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 der »international security presence in Kosovo« das Mandat gegeben. Erst die Nachfolgeresolution 1345 vom 21. März 2001 spricht ausdrücklich von »KFOR«.

² BVerfGE 90, 286 ff.

³ Antrag der Bundesregierung zur deutschen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung einer Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/1133 vom 11. 6. 1999.

⁴ Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der deutschen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung der Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/3454 vom 25. 5. 2000.

⁵ Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung der Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/5972 vom 9. 5. 2001.

⁶ Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung der Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8991 vom 8. 5. 2002.

wahrzunehmenden Aufgaben oder auszuübenden militärischen Fähigkeiten entschieden. Deutsche Soldaten dürfen auch in Mazedonien die von Bundesregierung und Bundestag in ihren Beschlüssen erlaubten militärischen Fähigkeiten (z. B. Aufklärung, Sicherung und Evakuierung) im Rahmen der mit Mazedonien getroffenen Vereinbarungen ausüben⁷.

2. Völkerrechtliche Erlaubnis zum Aufenthalt in Mazedonien

a) Aufenthaltsvereinbarung

Die durch Briefwechsel vom 23./24. Dezember 1998 zwischen der NATO und der Republik Mazedonien zustande gekommene Vereinbarung gestattet den Aufenthalt von NATO-Truppen in Mazedonien (ius ad praesentiam) und enthält zugleich, ergänzt durch die beiden Vereinbarungen vom 9. April/11. Mai 1999 (mit elf »Technical Annexes«) und 18. Mai 2001, Regelungen zum Aufenthalt (ius in praesentia). Die Anlagen der ersten Ergänzungsvereinbarung enthalten Detailregelungen zu folgenden Aspekten: Status des Ortspersonals, Steuer- und Zollbefreiung, Militärpolizei, Uniform und Waffen, Grenzübertritt und Bewegungsfreiheit, Kommunikation, Umwelt- und Kulturschutz, Geltung von Fahrerlaubnissen, Zugang zur medizinischen Versorgung im Land, Koordination von Informationsmaßnahmen.

Die Aufenthaltsvereinbarung wurde ursprünglich geschlossen, um die NATO-Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo von Mazedonien aus zu ermöglichen. Hierzu hatte die NATO mit der Bundesrepublik Jugoslawien am 15. Oktober 1998 das *NATO Kosovo Verification Agreement* geschlossen, das der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1203 vom 24. Oktober 1998 ausdrücklich unterstützte. Die politische Praxis wendete dann diese Vereinbarung seit Juni 1999 auch auf die in Mazedonien stationierten Unterstützungskräfte für KFOR an. Bestätigung fand dieses Vorgehen durch ausdrückliche Erwähnung in der Ergänzungsvereinbarung von 2001.

Weitere Regelungen zum Aufenthalt ergeben sich aus dem auch Mazedonien bindenden Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikver-

trags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1995 und dem Zusatzprotokoll vom gleichen Tag (PfP-Truppenstatut)⁸.

b) Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Völkerrechtliche Grundlage der internationalen Sicherheitspräsenz KFOR ist die Resolutionen 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Der Einsatz von KFOR als eine Zwangsmaßnahme auf der Grundlage von Kapitel VII der VN-Charta ist durch die Resolution 1244 jedoch ausdrücklich auf das Kosovo beschränkt; in dem operativen Paragraphen 5 der Resolution heißt es dazu »decides on the deployment in Kosovo, under United Nations auspices, of international civil and security presences, with appropriate equipment and personnel as required, and welcomes the agreement of the Federal Republic of Yugoslavia to such presences«; auch der operative Paragraph 9 der Resolution enthält eine diesbezügliche Aussage: »decides that the responsibilities of the international security presence to be deployed and acting in Kosovo will include ...«. Die in Mazedonien stationierten KFOR-Soldaten dürfen Zwangsmaßnahmen also allein im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung mit der Republik Mazedonien oder des naturgegebenen Selbstverteidigungsrechts vornehmen.

II. Selbstverteidigungsrecht gegen Gewalttaten

a) Rechtsgrund

Den deutschen Soldaten in Mazedonien steht das naturgegebene, auch von der mazedonischen Rechtsordnung anerkannte Recht auf Selbstverteidigung gegen Gewalttaten, vor allem kriminelle oder terroristische Angriffe, zu. Bei der Ausübung dieses Rechts haben die deutschen Soldaten die Regeln des mazedonischen Strafrechts zu Notwehr und Nothilfe einzuhalten. Die NATO-Staaten haben sich durch die Aufenthaltsvereinbarung von 1998 (Nr. 7 Buchstabe d) und die Ergänzungsvereinbarung von 2001 (Nr. 6) verpflichtet, dass ihre in Mazedonien eingesetzten Soldaten das mazedonische Recht, auch das Strafrecht, beachten.

Eine solche Verpflichtung folgt auch aus Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen⁹, auf die die Aufenthaltsvereinbarung ausdrücklich verweist. Mazedonien könnte allerdings angesichts der weitgehenden Immunität deutscher Soldaten Rechtsverstöße, jedenfalls bei Straftaten im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten, nicht ahnden. Die Immunität der deutschen Soldaten beruht auf einer entsprechenden Vereinbarung mit Mazedonien¹⁰ und der völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Regel, dass ausländische Streitkräfte, die sich mit Willen des Gaststaates auf dessen Staatsgebiet aufhalten, funktionelle Immunität genießen.

⁷ P. Dreist zieht die Grenze enger: »Aus verfassungsrechtlicher Sicht erlaubt die Zustimmung des Deutschen Bundestages ... den Aufenthalt deutscher KFOR-Truppen in Makedonien mit makedonischer Zustimmung ausschließlich zu den Zwecken Zugang und Versorgung« (Der Einsatz der KFOR in Makedonien, im Kosovo und in Albanien – Rechtsgrundlagen und Rechtsanwendung, in: Walter Kolbow/Heinrich Quaden (Hrsg.): Krieg und Frieden auf dem Balkan – Makedonien am Scheideweg?, Baden-Baden 2001, S. 49–69, 59 (Demokratie, Sicherheit Frieden, hrsg. von Dieter S. Lutz, Bd. 141).

⁸ Gesetz vom 9. 7. 1998 (BGBl. 1998, II, 1338), für Deutschland in Kraft getreten am 24. 10. 1998 (BGBl. 1999, II, 465), für die Republik Mazedonien in Kraft getreten am 19. 7. 1996 (BGBl. 1999, II, 465).

⁹ BGBl. 1964 II S. 958.

¹⁰ Zu den Einzelfragen der Immunität von KFOR-Angehörigen in Mazedonien siehe Peter Dreist: Rechtliche Aspekte des KFOR-Einsatzes, in: NZWehr 2001, S. 1–16, 14.

Die deutschen Soldaten in Mazedonien nehmen ihr Recht auf Selbstverteidigung angesichts der in § 1a Abs. 2 des Wehrstrafgesetzbuchs geregelten Erstreckung des deutschen Strafrechts auf Auslandsstraftaten deutscher Soldaten auch im Rahmen des deutschen Notwehr- und Nothilfeerechts wahr. Die Aufenthaltsvereinbarung vom 23./24. Dezember 1998 schließt die Anwendung deutschen Strafrechts nicht aus. Die Regelung in Nr. 7 Buchstabe d der Vereinbarung, dass die ausländischen Truppen das nationale Recht Mazedoniens zu beachten haben (*»It is the duty of all the members of the Headquarters to respect the law of the former Yugoslav Republic of Macedonia«*), ist nicht so zu verstehen, dass dadurch die gleichzeitige Anwendung des im Rahmen der Grundsätze des internationalen Strafrechts zur Anwendung berufenen Heimatstrafrechts der Gaststreitkräfte ausgeschlossen wäre.

b) Notwehr- und Nothilfeatbestand des mazedonischen Rechts

Das mazedonische Strafrecht erlaubt Notwehr und Nothilfe zum Schutz von Leib und Leben. Notwehr und Nothilfe können individuell und kollektiv ausgeübt werden. Abwehrmaßnahmen dürfen bereits dann ergriffen werden, wenn ein Angriff unmittelbar droht oder bevorsteht.

Im Hinblick auf die Ausübung des strafrechtlichen Notwehr- und Nothilfeerechts stellte sich die Rechtsfrage, ob deutsche Soldaten Angriffe auf Sachgüter der Bundeswehr und der mazedonischen Streitkräfte (z. B. in den gemeinsamen Liegenschaften) abwehren dürfen. Artikel 9 Absatz 2 des mazedonischen Strafgesetzbuchs beschreibt Notwehr als die Verteidigung, die für den Täter unbedingt erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Aus dem Wortlaut erschließt sich nicht, ob Besitz und Eigentum zu den wehrfähigen Rechtsgütern gehören. Nach deutschem Strafrecht sind Besitz und Eigentum notwehrfähige Rechtsgüter¹¹. Von mazedonischen Regierungsstellen wurde bestätigt, dass nach mazedonischem Strafrecht Besitz und Eigentum notwehrfähige Rechtsgüter sind und Notwehr und Nothilfe zum Schutz eigenen und fremden Besitzes bzw. Eigentums zulässig seien.

c) Vorgaben durch Bundesregierung und Bundestag zur Ausübung der Nothilfe

Bundesregierung und Bundestag dürfen den deutschen Soldaten Vorgaben zur Ausübung des Rechts auf Nothilfe machen¹². Sie haben in ihren seither bestätigten Beschlüssen vom 11. Juni 1999¹³ das Nothilfeerecht in weitem Umfang eingeräumt; dort heißt es: *»Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal der internationalen Präsenzen, einer internationalen Polizeitruppe und humanitären Hilfsorganisationen erteilt.«* Die in Mazedonien eingesetzt-

ten deutschen Soldaten haben somit das Recht, in bestimmtem Umfang auch andere jederzeit und überall gegen einen Angriff zu verteidigen.

d) Rechtliche Grenzen des Notwehr- und Nothilfeerechts

Das strafrechtliche Selbstverteidigungsrecht ist begrenzt. Bei der Ausübung der Selbstverteidigung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Selbstverteidigungsrecht erlaubt zum Beispiel keine vorbeugende Notwehr, keine nachgreifende Notwehr, keine Nacheile, keinen Gegenschlag, keine Strafmaßnahmen, keine Repressalien, keine Blockade und keine Zerschlagung des Gegners.

e) Schusswaffengebrauch

Zur Notwehr und Nothilfe darf auch von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Mazedonien hat den Gaststreitkräften den Einsatz mitgeführter Waffen erlaubt: *»The Headquarters is the owner of the weapons and is responsible for their storage, carriage, or possible use.«* (Technische Anlage Nr. 5 der Ergänzungsvereinbarung vom 9. April / 11. Mai 1999).

Vor der Eröffnung des Feuers ist – wenn die äußeren Umstände es ermöglichen – der Schusswaffengebrauch durch Anruf anzudrohen. Im Übrigen ist der Schusswaffengebrauch ohne Androhung nur dann gerechtfertigt, wenn er das einzige Mittel ist, um eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren. Der Schusswaffengebrauch darf nicht über das hinausgehen, was zur wirksamen Abwehr des Angriffs erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe ist unzulässig, wenn er erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet.

f) Folgebefugnisse

Ein Angreifer darf zum Zweck der Entwaffnung vorübergehend festgehalten und durchsucht werden. Anschließend sind er und aufgefundene Waffen der nächsterreichbaren mazedonischen Autorität (Polizei oder Armee) zu übergeben.

III. Exkurs: Verhängung des Kriegszustands

Der mazedonische Ministerpräsident Georgievski teilte am 5. Mai 2001 der Öffentlichkeit mit, dass die Regierung erwäge, den Kriegszustand auszurufen¹⁴. NATO-Generalsekretär Robertson und der EU-Bbeauftragte für die gemeinsame Außen- und Sicherheits-

¹¹ Vgl. Lackner/Kühl: Strafgesetzbuch. Kommentar, 22. Auflage, 1997, § 32 Rdnr. 3.

¹² Zur Einschränkung der Nothilfe durch Befehl siehe Stefan Sohm: Rechtsfragen der Nothilfe bei friedensunterstützenden Einsätzen der Bundeswehr, in: NZWehr 1996, S. 89–110.

¹³ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/1133 vom 11. 6. 1999; bestätigt durch die nachfolgenden Beschlüsse von Bundesregierung und Bundestag, Drucksache 14/3454 vom 25. 5. 2000, Drucksache 14/5972 vom 9. 5. 2001 und Drucksache 14/8991 vom 8. 5. 2002.

¹⁴ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Mai 2001, S. 1.

politik Solana forderten daraufhin Mazedonier und Albaner auf, eine Friedenslösung mit Hilfe einer großen Koalition der parlamentarischen Parteien zu finden. Die für den 8. Mai 2001 geplante Parlamentssitzung, in der über die Verhängung des Kriegszustands debattiert werden sollte, wurde schließlich abgesagt¹⁵.

Der mazedonische Ministerpräsident forderte am 6. Juni 2001 erneut die Verhängung des Kriegsrechts und die Generalmobilmachung¹⁶. Das Parlament beriet am 6. Juni 2001 über die Ausrufung des Kriegszustands, entschied sich aber dagegen. Eine weitere Parlamentssitzung war für den Abend des 8. Juni 2001 vorgesehen. Der mazedonische Ministerpräsident erklärte vor der geplanten Sitzung, dass er auf die Ausrufung des Kriegszustands verzichte, da die Mehrheit der parlamentarischen Parteien dagegen sei¹⁷.

1. Zur Bedeutung einer Verhängung des Kriegszustands

Eine Verhängung des Kriegszustands bedeutet, dass von nun an innerhalb des Landes ein Sonderrecht gilt. Das Land lebt dann »wie im Krieg«; es muss sich aber nicht notwendigerweise im Krieg mit einem anderen Staat oder im Bürgerkrieg befinden. Die verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Verhängung des Kriegszustands ist von der internationalrechtlichen Frage, ob ein Krieg oder ein Bürgerkrieg im völkerrechtlichen Sinne vorliegt, zu trennen. Der Regierungs- oder Parlamentsakt »Verhängung des Kriegszustands« hat rechtlich gesehen allein innerstaatliche Wirkung, d. h. die innerstaatlichen Verhältnisse regeln sich fortan nach einem für diesen Zustand vorgehaltenen oder noch zu erlassenen Sonderrecht.

Die Verhängung des Kriegszustands über ein Land hat für sich allein noch keine Rechtswirkung auf das Ausland; er wirkt sich aber faktisch auf Ausländer im In- und Ausland aus (z. B. durch Einreise- und Ausreisebeschränkungen, Import- und Exportbeschränkungen). Die Verhängung des Kriegszustands über ein Land bedeutet nicht, dass das Land einem anderen Staat den Krieg erklärt oder erklärt hat.

2. Voraussetzung für die Verhängung des Kriegszustands

Eine Ausrufung des Kriegszustands hätte sich nach mazedonischem Verfassungsrecht zu richten. Nach Artikel 124 Abs. 1 der Staatsverfassung Mazedoniens von 1991 liegt ein Kriegszustand vor, »when direct danger of military attack on the Republic is impending, or when the Republic is attacked, or war is declared on it«. Für die Feststellung des Kriegszustands wäre eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erforderlich (Art. 124 Abs. 2).

¹⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Mai 2001, S. 1.

¹⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Juni 2001, S. 1.

¹⁷ dpa-Meldung vom 8. Juni 2001 (12.10 Uhr).

3. Wirkung des verhängten Kriegszustands

Der Kriegszustand wirkt sich im Land selbst und im Ausland aus. Von der faktischen Wirkung sind mögliche Rechtswirkungen zu unterscheiden.

a) Wirkung auf das Land selbst

Auf das verhängende Land selbst wirkt sich der Kriegszustand in allen staatlichen Bereichen aus. Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung könnten verfassungsrechtlich vorgesehene Erleichterungen nutzen. Die Bürger müssten umfangreiche Beschränkungen und Belastungen hinnehmen, vor allem in den Bereichen Freizügigkeit (Bewegungsfreiheit im Inland, Ein- und Ausreise), Verkehr (Land, See und Luft, inländischer Verkehr, grenzüberschreitender Verkehr), Kommunikation (Telekommunikation, Medien) und Wirtschaft (Zahlungs- und Kapitalverkehr, Import und Export).

Die Verhängung des Kriegszustands führt nicht automatisch zur Geltung des humanitären Völkerrechts. Ob ein internationaler oder nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt, richtet sich nach objektiven völkerrechtlichen Kriterien. Solange eine Auseinandersetzung nicht als bewaffneter Konflikt im völkerrechtlichen Sinne zu bewerten ist, ist die Staatsgewalt (z. B. Streitkräfte, Polizei, Gerichte) hinsichtlich des Umgangs mit Personen, die gegen die Staatsgewalt kämpfen, ausschließlich an nationales Recht gebunden.

b) Wirkung auf Gaststreitkräfte im Land

Ausländische Gaststreitkräfte wären durch einen Kriegszustand in Mazedonien berührt.

Durch die Verhängung des Kriegszustands wäre die Aufenthaltsvereinbarung zwischen der NATO und der Republik Mazedonien vom 23./24. Dezember 1998 (einschließlich ergänzender Absprachen) nicht in ihrem Fortbestand betroffen. Auch bilaterale Vereinbarungen zwischen Mazedonien und den Gaststreitkräften über Liegenschaften und Versorgungsleistungen (z. B. hinsichtlich Wasser und Strom) würden weitergelten. Faktisch könnte sich der Kriegszustand mit seinen Beschränkungen für das öffentliche Leben auf die Erfüllbarkeit von Verträgen auswirken (z. B. bei Wasser- und Stromausfall). In diesem Fall könnte dem Erfüllungsanspruch einer Gaststreitkraft der mazedonische Einwand der Notstandslage entgegenstehen. Eine außerordentliche (fristlose) Kündigung von Verträgen über an Gaststreitkräfte verpachtete Liegenschaften, die für die Verteidigung Mazedoniens aus militärischer Sicht von höchster Bedeutung sind, dürfte rechtlich zulässig sein.

Der rechtliche Status der ausländischen Soldaten, der ihnen auf völkergewohnheitsrechtlicher Grundlage und durch völkerrechtliche Vereinbarung zwischen der NATO und der Republik Mazedonien eingeräumt ist,

änderte sich durch die Verhängung des Kriegszustands nicht. Auch dann, wenn eine Auseinandersetzung zwischen der mazedonischen Staatsgewalt und Extremisten als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt im völkerrechtlichen Sinne einzustufen wäre, änderte sich

der rechtliche Status der ausländischen Soldaten allein dadurch nicht. Sollten ausländische Soldaten auf der Seite der Staatsgewalt in den Konflikt eingreifen, müssten sie im Verhältnis zu den organisierten bewaffneten Gruppen das humanitäre Völkerrecht beachten.